

Leitlinien zur vorschulischen Sprachbildung in KiTa

(bisherige Bezeichnung allgemeine und spezielle Sprachförderung)

Bei der vorschulischen Sprachbildung handelt es sich um ein integratives Förderkonzept, bei dem Kinder nicht aufgrund eines Problems separiert werden. Sie brauchen die sprachliche Anregung von altersgerecht sprechenden Kindern, d.h. die Sprachbildung findet im täglichen Gruppengeschehen in der KiTa statt. Kinder, deren Sprachfähigkeiten altersgemäß entwickelt sind, erhalten so Anregungen für ihre weitere Entwicklung. Kindern, die sprachliche Ausdrucksschwächen haben und z.B. nicht gewohnt sind, Sätze zu bilden, sollen gezielte Übungen angeboten werden.

Für ca. zehn Prozent der Kinder reicht die allgemeine Sprachbildung im KiTa-Alltag nicht aus. Sie wurden von 2007 bis 2010 ganzjährig in einer Kleingruppe von drei bis acht Kindern zusätzlich von entsprechend fortgebildeten Erzieherinnen und Erziehern oder externen Fachkräften ca. 80 Stunden pro Jahr gefördert.

Individuelle Maßnahmen zur Sprachbildung sollen ab 2011 auch weiterhin durchgeführt werden. Es obliegt aber zukünftig den Fachkräften in der KiTa zu entscheiden, welche Form der Unterstützung Kinder zusätzlich benötigen. Sie können weiterhin feste Kleingruppenangebote durchführen oder Einzelförderung mit individueller Zeiteinteilung anbieten. Auch können sie je nach Bedarf zwischen verschiedenen Organisationsformen wechseln oder im Laufe des Jahres die Gruppenzusammensetzung ändern. Eine Landesförderung erhalten die Kitas zukünftig als Pauschale zusammen mit der Betriebskostenförderung von den Kreisen und kreisfreien Städten, wenn sie in ihrem Antrag bestätigen, die Sprachbildung als besonderes Angebot zusätzlich zur allgemeinen Sprachbildung in ihre pädagogische Konzeption aufgenommen zu haben und die Fördervoraussetzungen hinsichtlich des Personals erfüllen.

Verfahrenshinweise

Antragstellung

Die Antragsformulare für Sprachfördermaßnahmen der in 2010 noch gültigen Richtlinie können zunächst weiterverwendet werden, um den Bedarf 2011 festzustellen. Die zukünftige Verknüpfung von Betriebskostenförderung und

Sprachbildung legt nahe, ein neues Antragsverfahren für beide Förderungen zu entwickeln.

Fördervoraussetzungen

Die bisherigen Fördervoraussetzungen haben sich bewährt und sollten weiter angewendet werden. Dazu gehört insbesondere die Aus- und Fortbildung des Personals, die Identifizierung der Kinder mit Förderbedarf und die Begrenzung der Förderung auf einen Höchstbetrag.

Personal

Die Förderung erfolgt durch Erzieherinnen und Erzieher, die mindestens an einer Fortbildung in Sprachförderung von 10 x 4 Stunden teilgenommen haben. Diese wird seit 1996 vom Land angeboten. Stehen in der Einrichtung nicht ausreichend Fachkräfte zur Verfügung, können externe Fachkräfte mit vergleichbarer Qualifikation beschäftigt werden. Zur Beschäftigung des notwendigen Personals bieten sich vier Möglichkeiten:

- a) Aufstockung der Verträge bereits beschäftigter Erzieherinnen und Erzieher
- b) Beschäftigung einer pädagogischen Fachkraft als Vertretung für eine fortgebildete Erzieherin/einen fortgebildeten Erzieher während der Stunden der Durchführung der Sprachfördermaßnahme
- c) Beschäftigung einer qualifizierten Kraft, die die Sprachförderung dauerhaft durchführt
- d) Verschiedene Träger oder Trägerverbände der freien Wohlfahrtsverbände sowie der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe können in Absprache auch eine ambulante Kraft zentral beschäftigen, die die spezielle Sprachförderung in mehreren Kindertageseinrichtungen durchführt.

Kinder

Gefördert werden sollen Kinder ab drei Jahren, die in der deutschen Sprache Förderbedarf haben, z.B. Kinder nicht deutscher Herkunftssprache, und auch andere Kinder, wenn ihre Sprachentwicklung nicht dem altersüblichen Stand entspricht. Kinder mit einer Sprachstörung kommen für diese Förderung nicht in Betracht, sondern müssen anderweitig durch Sprachheilkräfte, Logopädinnen und Logopäden o.ä. gefördert werden. Bei der Abgrenzung zwischen Sprachförderbedarf und Sprachstörung werden die Kindertageseinrichtungen von ambulanten Sprachheilpädagoginnen und -pädagogen aus dem zuständigen Förderzentrum unterstützt. Diese Fördergrundsätze gelten nicht für Kinder, die Eingliederungshilfe

nach § 35a SGB VIII erhalten, sowie für Kinder mit Integrationsmaßnahmen nach dem SGB XII.

Die Kinder werden auf Grund von Beobachtungen und Einschätzungen durch fortgebildete Erzieherinnen und Erzieher ausgewählt. Die Anwendung der Verfahren SISMIK (Sprachverhalten und Interesse an Sprache bei Migrantenkindern in Kindertageseinrichtungen) und SELDAK (Sprachentwicklung und Literacy bei deutschsprachig aufwachsenden Kindern) oder anderer, kindergarteneigener Verfahren, ist dabei empfehlenswert.

Zuwendungshöhe

Die Förderung von bis zu 2.000,- € pro Kleingruppe war bisher vorrangig für Personalausgaben zu verwenden. Die Erfahrung zeigt, dass diese Zuwendung knapp bemessen ist, wenn auch Sachausgaben daraus bestritten werden. Daher sollten zukünftig in Anlehnung an die Betriebskostenförderung nur noch Personalausgaben bezuschusst werden.

Verbrauchsmaterialien, Bücher, Spiele und andere Gegenstände, die in den Kindertageseinrichtungen für die allgemeine Sprachbildung eingesetzt werden, sollen auch für die individuelle Sprachbildung verwendet werden.

Auswahl der KiTas

Bei der Verteilung der Landesmittel auf die Antragsteller entscheiden die Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte selbst, ob sie das bisherige Verfahren, die Zuweisungssumme durch die Zahl der Anträge zu teilen und auf den Höchstbetrag von 2.000 Euro pro Kleingruppe zu beschränken, weiter anwenden. Alternativ bietet es sich an, unter den Antragstellern nach eigenen Kriterien (ggf. mit eigenen Richtlinien) auszuwählen. Dabei empfiehlt es sich, den Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund, in deren Elternhaus überwiegend nicht deutsch gesprochen wird, und soziale Brennpunkte vorrangig zu berücksichtigen. Kitas mit weniger als fünf förderbedürftigen Kindern sollten auf die allgemeine Sprachförderung verwiesen werden.

Da in 2011 auch das Bundesprogramm „Offensive Frühe Chancen: Schwerpunkt-KiTas Sprache und Integration“ startet, könnten Kitas, die diese Zuwendung von jährlich 25.000 Euro erhalten, von der Landesförderung ausgeschlossen werden.